Amt Temnitz

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses
auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung vom 25 Juli 2000 (GVB1. II S. 235) auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

I. Angaben zu meiner Person

Familienname:

Vorname:

Geburtsname: Geburtsdatum:

Wohnanschrift: (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Staatsangehörigkeit:
Deutschand
andere

II. Angaben zum Hund:

Hunderasse-, gruppe, Kreuzung:(bei reinrassigen Hunden belegt durch die Zuchtpapiere):

Alter: Jahr(e)

Geschlecht: Rüde
Hündin

Rufname und Zuchtname:

Farbe: Gewicht: kg Größe: cm

besondere Kennzeichen:

Microchip-Nr:

Datum Unterschrift:

Hinweis:
Über die Erteilung des Negativzeugnisses kann erst entschieden werden, wenn das Negativgutachte eines anerkannten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt. Ein solches ist daher innerhalb der nächsten vier Wochen beizubringen.

<u>Kriterien für das Erstellen eines Negativgutachtens durch anerkannte Sachverständige</u>
Grundsätzliches:
Der Sachverständige hat den Hundehalter oder Eigentümer und seinen Hund in Augenschein zu nehmen. Die Wesensbeurteilung des Hundes setzt sich aus einem Befragungsteil mit dem Halter und einem praktischen Teil (Verhalten des Hundes im öffentlichen Raum) zusammen. Ergebnisse beider Teile sind in einer Schlußbemerkung mit gleichzeitigen Empfehlungen zusammenzufassen.

Die datentechnische Aufbereitung zum Zwecke des gewerblichen Vertriebes ist untersagt.

B@SE Ratsinfo Online-Formular
BARTEL SOFTWARE ENGINEERING - www.bartelsoft.de